

Therapie-Pakete

... spüre den Unterschied

Privatpatienten können bei uns zwischen den Paketen **Friends** und **Komfort** wählen. Beide bieten dir eine hochwertige und individuelle Betreuung. Nach Auswahl des passenden Pakets wird eine Honorarvereinbarung getroffen, und sobald du diese akzeptierst, kann deine Therapie beginnen.

Friends

Satz 1,4

Therapieumfang modular wählbar

“Der Grüne Faden“

+ Ganzheitlicher Therapieansatz mit klar strukturierten Schritten: Anamnese, Befund, Diagnostik, Therapieplan, Ergonomieberatung und Evaluation.

Service “Die Rote Karte“

+ **Unterstützung bei der **Kosten-erstattung** durch die Versicherung.

Therapeutische Expertise

+ **Hochqualifizierte Experten** mit Erfahrung und spez. Fortbildungen

Ergänzendes Heilmittel

+ Bei Verordnung wählst du **individuell**, was zu dir passt.

VO-Service

+ Auf Wunsch **kümmern wir uns** ab der 3. Verordnung in Folge um alle weiteren

Terminbuchung

+ **Fest reservierter** Therapieplatz

Nutzung des Kraftraums

+ Ergänzende Therapieplan mit max. 4 Übungen **inklusive**

Buchung Voraussetzung für Friends (Satz 1,4)

- Schnell und unkompliziert zahlen von SEPA Lastschrift (Rechnung direkt begleichen)
- Treue-Bonus: Bereits zum dritten Mal in Folge eine Verordnung einreichen
- Bewohner einer sozialen Einrichtung (z.B. Pflegeheim)

Komfort

Satz 1,8

Therapieumfang modular wählbar

“Der Grüne Faden“

+ Ganzheitlicher Therapieansatz mit klar strukturierten Schritten: Anamnese, Befund, Diagnostik, Therapieplan, Ergonomieberatung und Evaluation.

Service “Die Rote Karte“

+ **Unterstützung bei der **Kosten-erstattung** durch die Versicherung.

Therapeutische Expertise

+ **Hochqualifizierte Experten** mit Erfahrung und spez. Fortbildungen

Ergänzendes Heilmittel

→ Nur wenn **ärztlich verordnet** ist.

VO-Service

→ **Nicht enthalten**

Terminbuchung

→ **Flexible Standard-Terminvergabe**

Nutzung des Kraftraums

→ Individueller Therapieplan **extra buchbar**

Buchung Voraussetzung für Komfort (Satz 1,8)

Einfach Termin(e) buchen oder eine Verordnung vorlegen und profitiere von unseren professionellen Leistungen.

Unsere Preisliste

... für Selbstzahler

Tarife	... je Termin
Physiotherapie *Kompakt	68,50 €
Physiotherapie *Rundum	137,00 €
Ergänzendes Heilmittel (je 15 Min.)	15,71 €

*(Komfort = 30 Min., Rundum = 60 Min.,)

Jetzt Termin sichern!

☎ **09871 657 98 01**

oder per **WhatsApp**
QR-Code scannen!



Unterstützung bei den Kosten

... wir helfen Privatpatienten zu ihrem Recht.

Als Privatpatient hast du bei uns die Wahl zwischen den Paketen **Friends** und **Komfort**. Unabhängig davon unterstützen wir dich mit unserem Service „**Rote Karte**“, deine Erstattungsansprüche bei der privaten Krankenversicherung durchzusetzen. Bei Problemen arbeiten wir mit Experten für Kostenerstattung zusammen – inklusive kostenfreier Prüfung deiner PKV-Verträge durch Spezialisten und Anwälte. Mit einem Code von uns sicherst du dir den Service kostenlos und erhöhst die Chance, dass dir deine Kosten erstattet werden.



... erfahre mehr auf

www.privatpreise.de

Das Viavitum

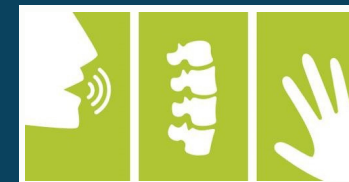
... spürbar anders



PRIVAT VERSICHERT?

... wähle Therapie, die zu dir passt

LOGOPÄDIE
PHYSIOTHERAPIE
ERGOTHERAPIE



HEINRICH-BRANDT-STRASSE 25,
91575 WINDSBACH

WWW.DAS-VIAVITUM.DE

Unsere AGB

Fair & transparent

§ 1 Anwendungsbereich/Grundlage

(1) Die Vergütungen für berufliche Leistungen des Therapeuten mit Heilpraktiker sind nicht durch Gesetze oder Verordnungen in Deutschland bundeseinheitlich geregelt.

(2) Leistungserbringer sind freiberufliche oder angestellte Therapeuten im Heilmittelbereich mit der Zulassung zum Heilpraktiker oder sektoralen Heilpraktiker mit einer staatlichen Anerkennung gemäß dem jeweiligen Berufsgesetz und der Qualifikation Heilpraktiker oder sektoraler Heilpraktiker.

(3) Die in der Gebührenübersicht festgelegten Vergütungen stellen eine Übersicht der in der Bundesrepublik Deutschland von Heilpraktikern abgerechneten üblichen Vergütungen dar.

(4) Vergütungen darf der Leistungserbringer nur für Leistungen berechnen, die im Rahmen der festgelegten berufsrechtlichen Regelungen erbracht werden und nach den Regeln der Heilkunde für eine medizinisch notwendige Heilmittelversorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß der notwendigen Heilmittelversorgung hinausgehen, darf er immer dann berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind. Die aufsummierte Minutenzahl der erbrachten Leistungen muss der in der Patientenakte dokumentierten Behandlungszeit entsprechen.

§ 2 Vereinbarung der Vergütungshöhe

(1) Verträge zwischen Praxis und Patient werden immer schriftlich vereinbart. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des unterschriebenen Vertrags. Es gelten jedoch auch mündliche Vereinbarungen der Vergütung.

(2) In den Verträgen sind die Namen der Vertragspartner, die Leistung (Therapieart gem. Leistungsübersicht, evtl. Anzahl, evtl. die Zusatzqualifikation, evtl. Dauer), die Höhe der vereinbarten Vergütung je Einzelleistung, sowie die Fälligkeit der Vergütung zu regeln.

(3) Ist die Fälligkeit der Vergütung nicht ausdrücklich benannt, so ist die Vergütung stets nach Erbringung der Einzelleistung, jedoch spätestens zum Rechnungsdatum fällig.

(4) Die Gültigkeit/Laufzeit von Verträgen zwischen Praxis und Patient wird nur dann durch eine der Therapie zugrundeliegende Verordnung zeitlich begrenzt, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde. Eine Therapiepause von mehr als 12 Wochen beendet die Gültigkeit/Laufzeit des geschlossenen Vertrages.

(5) Der schriftliche Vertrag zwischen Praxis und Patient sollte immer auch einen Hinweis enthalten, dass die Honorarvereinbarung unabhängig von der Erstattungspraxis der Kostenträger gilt.

§ 3 Gebühr/Vergütung/Honorar

(1) Der Leistungserbringer kann Gebühren sowohl für selbstständig erbrachte Leistungen berechnen, als auch für Leistungen, die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden. Als eigene Leistungen gelten auch jene Leistungen, die von angestellten oder freiberuflichen Fachkräften gem. § 1 Abs. 2 in bzw. im Namen und auf Rechnung der Praxis des Heilmittelerbringers erbracht werden.

(2) Leistungen können vom Leistungserbringer nur abgerechnet werden, wenn er oder eine der seiner Weisung unterstellten Fachkräfte die Berechtigung zur Führung des Heilpraktikers haben und die Behandlung von dem Inhaber der Berechtigung durchgeführt wurde. Von dieser Regel kann nur ausnahmsweise, kurzfristig und aus medizinischen Gründen abgewichen werden, wenn z. B. aufgrund von Krankheit des Behandlers aus medizinischen Gründen eine Fortsetzung der Therapie trotzdem sinnvoll und erforderlich ist.

(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für allgemeinen Praxisbedarf sowie die Kosten für Geräte und Material abgegolten, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

(4) Kosten, die nach Abs. 4 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden.

§ 4 Bemessung der Gebühren für Leistungen der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich am Regelsatz der einzelnen erbrachten Leistungspositionen, die dann zusammen in Leistungsketten abgerechnet werden.

(2) Die Zusammenstellung der einzelnen Leistungspositionen muss angemessen und plausibel sein.

(3) Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis der GebüH stehen, werden analog abgerechnet.

§ 5 Entschädigungen–Wegegeld

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhält der Leistungserbringer Wegegeld und eine Hausbesuchspauschale; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) Der Leistungserbringer kann für jeden Besuch eine Hausbesuchspauschale berechnen.

(3) Wegegeld kann entweder als Pauschale oder als Wegegeld je Kilometer abgerechnet werden.

(4) Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxis des Leistungserbringers und Hausbesuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung.

(5) Als Reiseentschädigung erhält der Leistungserbringer die im Leistungsverzeichnis vereinbarte Vergütung, wenn er einen eigenen PKW benutzt, bei Nutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen sowie den Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.

§ 6 Ersatz von Auslagen

(1) Neben den für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen nur berechnet werden:

a. die Kosten für diejenigen Verband-, Therapiemittel und sonstigen Materialien, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

b. Versand- und Portokosten, soweit deren Berechnung nicht ausgeschlossen ist.

c. Gebühren für die in der Physiotherapie aus hygienischen Gründen erforderliche Liegenauflage.

(2) Nicht berechnet werden können die Kosten für allgemeinen Praxisbedarf, Kleinmaterialien, Einmalartikel sowie Material, das bereits mit den Gebühren abgegolten ist. Für die Versendung der Rechnung dürfen Versand- und Portokosten nicht berechnet werden.

§ 7 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung

(1) Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach dem Honorarvertrag gem. § 2 bzw. nach der Regelung des § 2 Abs. 3.

(2) Die Rechnung muss in ihrer Form sowohl für den Zahlungspflichtigen/Patienten als auch für mögliche Kostenträger übersichtlich und nachvollziehbar sein.

(3) Die Rechnung muss insbesondere enthalten:

a. Vor- und Zuname und Geburtsdatum des Patienten

b. Adresse des Patienten

c. Bezugnahme auf ärztliche Diagnose/Verordnung (wenn relevant)

d. Jede Einzelleistung mit Leistungsbeschreibung und der entsprechenden Leistungsziffer

e. berechnungsfähige Materialkosten je Einzelleistung

f. Jeden Einzelbetrag der entsprechenden Leistungspositionen

g. Hinweis auf Umsatzsteuerbefreiung bei Heilbehandlungen, z. B.: „Der Rechnungsbetrag ist umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Nr. 14 UStG.“

h. Unterschrift des Leistungserbringers

(4) Eine Überschreitung des allgemeinen Regelsatzes bei einzelnen Leistungen ist für den Zahlungspflichtigen/Patienten verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

§ 8 Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen

(1) Sollte der Patient oder die Patientin bereits im Voraus für eine Therapie oder Behandlung bezahlt haben, jedoch nicht die gesamte vereinbarte Leistung in Anspruch nehmen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Restbetrags in bar.

(2) Der Restbetrag wird dem Patienten oder der Patientin in Form eines Gutscheins gutgeschrieben, der für zukünftige Leistungen in unserem Therapiezentrum innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten nach Ausstellungsdatum eingelöst werden kann.

(3) Der Gutschein ist nicht übertragbar und nicht gegen Bargeld einlösbar.

§ 9 Terminvereinbarung und Terminabsage

Termine können telefonisch, per E-Mail oder WhatsApp vereinbart werden. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Erforderliche Absagen müssen mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgen. Bei Absagen unter 24 Stunden, ohne dass ein Ersatztermin gefunden wird, behält sich der Leistungserbringer vor, den Termin privat in Rechnung zu stellen.

§ 10 Einverständniserklärung zu Verzögerungen und Verzicht auf Beschwerden

Trotz terminierten Behandlungszeiten kann es zu einer Verzögerung von bis zu 15 Minuten kommen. Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Patient mit dieser Regelung einverstanden und verzichtet auf das Recht, Beschwerden bezüglich solcher Verzögerungen geltend zu machen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Dein Recht, klar erklärt

Das solltest du als Privatpatient wissen.

Werden die Behandlungskosten von meiner privaten Krankenversicherung (PKV) vollständig übernommen?

Die Kostenübernahme hängt von deinem Tarif ab. Mit unserem Kostenvoranschlag und dem Service „Rote Karte“ unterstützen wir dich, eine möglichst hohe Erstattung zu erreichen.

Was passiert, wenn meine Versicherung nicht die vollen Kosten übernimmt?

Übernimmt deine Versicherung nicht alles, zahlst du den Restbetrag selbst. Das regeln wir vorab in der Honorarvereinbarung.

Wie werden die Preise für meine Behandlung festgelegt?

Die Preise richten sich nach der GebüH und werden vorab mit dir besprochen sowie in der Honorarvereinbarung festgehalten.

Was passiert, wenn meine Versicherung nicht die vollen Kosten übernimmt?

Bei Kürzungen oder Ablehnungen unterstützen wir dich mit Argumenten und Gerichtsurteilen für die Kommunikation mit deiner Versicherung.

Gibt es eine amtliche Gebührenordnung für Heilmittel?

Für Heilmittel gibt es keine amtliche Gebührenordnung. Die Preise werden frei zwischen uns und dir vereinbart.

Kann ich eine Rechnung für die Beihilfe einreichen?

Ja, unsere Rechnungen kannst du bei der Beihilfe einreichen. Oft übernimmt sie jedoch nur einen Teil der Kosten; den Rest trägst du selbst.

„Wir werden geformt und gestaltet durch das, was wir lieben“

Johann Wolfgang von Goethe

Deutscher Dichter



Scanne den **QR-Code** und starte noch heute deine Therapie zu mehr Lebensqualität



Heinrich-Brandt-Straße 25 | 91575 Windsbach Tel. 09871 657 9801 | info@das-viavitum.de



www.das-viavitum.de